

Schwalm-Eder-Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsbehörde
34574 Homberg (Efze)

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Der von der Versorgungsverwaltung erteilte Ausweis für schwerbehinderte Menschen berechtigt allein nicht zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen.

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises ist für die Erteilung von Parkausweisen von Bürgerinnen und Bürgern folgender Kommunen zuständig:

Bad Zwesten, Edermünde, Gilserberg, Guxhagen, Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Morschen, Neumental, Niedenstein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwarzenborn, Spangenberg und Willingshausen.

Folgende Kommunen stellen Parkausweise in eigener Zuständigkeit aus:

Borken (Hessen), Felsberg, Frielendorf, Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze), Melsungen, Neukirchen, Schwalmstadt und Wabern

Schwerbehinderte Menschen können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Parkausweis zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen erhalten.

Es gibt zwei unterschiedliche Parkausweise:

1. EU-einheitlicher Parkausweis (Farbe: blau)

„Parkausweis für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen“

Dieser Parkausweis bietet eine Vielzahl an Parkerleichterungen z. B. auch **das Parken auf speziell gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol)**.

Berechtigtenkreis:

- schwerbehinderte Menschen, denen in der Versorgungsverwaltung das Merkzeichen "aG" und/oder "Bl" anerkannt wurde
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Antragstellung:

Bitten reichen Sie formlos eine Kopie (Vorder- und Rückseite) Ihres Schwerbehindertenausweises mit einem aktuellen Passfoto ein.

2. Bundeseinheitlicher Schwerbehindertenparkausweis (Farbe: orange) **"Sonstige" Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen**

Berechtigtenkreis:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Der orangefarbene bundeseinheitliche Schwerbehindertenparkausweis sieht ebenfalls eine Vielzahl von **Parkerleichterungen** für schwerbehinderte Menschen vor und genehmigt:

1. Parken an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden
2. Parken im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer
3. Parken an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer
4. Parken in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten
5. Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
6. Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden
7. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Die Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik.

Besonderer Hinweis:

Die „orange“ Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit

außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.

Antragstellung:

Bitten reichen Sie eine Kopie (Vorder- und Rückseite) Ihres Schwerbehindertenausweises ein und füllen Sie das Antragsformular aus. Ein Passfoto ist nicht erforderlich.

Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet nach Anhörung der Versorgungsverwaltung. Bestätigt die Versorgungsverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen, wird die entsprechende Parkausnahmegenehmigung erteilt.

Gültigkeitsdauer:

Die vorstehenden Ausnahmegenehmigungen (Parkausweise) werden für die Dauer der Gültigkeit Ihres Schwerbehindertenausweises, längstens für fünf Jahre widerruflich erteilt.